Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3442**
15. Wahlperiode 29. 06. 2004

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2005 (Haushaltsbegleitgesetz 2005 – HBeglG 2005)

A. Problem und Ziel

Integraler Bestandteil des Haushalts 2005 ist das Wiederaufgreifen der Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft, die im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 nicht realisiert werden konnten. Zur Sicherstellung der erforderlichen Haushaltsentlastung bedarf es der folgenden gesetzlichen Regelungen.

B. Lösung

Reduzierung der Vergütung der Mineralölsteuer für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff.

Reduzierung der Defizitdeckung durch den Bund bei den Leistungsaufwendungen für die Altenteiler in der Krankenversicherung der Landwirte.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Das Haushaltsbegleitgesetz 2005 hat die folgenden Entlastungswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden:

Maßnahme	Gebiets-körperschaft	Haushaltsentlastung – in Mio. Euro –			
		2005	2006	2007	2008
Summe Haushaltsbegleitgesetz	Bund	82	371	374	378
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	Gesamt	82	371	374	378

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2005 (Haushaltsbegleitgesetz 2005 – HBeglG 2005)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 25c wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692)“ durch die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794)“ ersetzt.

   b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. Betriebe, insbesondere Lohnbetriebe, Betriebe von Genossenschaften und Maschinengemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987), soweit diese für die in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Betriebe Arbeiten zur Gewinnung pflanzlicher oder tierischer Erzeugnisse durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung bis zum 31. Dezember 2004 ausgeführt haben, und“.

   c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. Schöpfwerke zur Be- und Entwässerung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke.“

2. § 25d wird wie folgt gefasst:

„§ 25d
Vergütungsberechtigung und Höhe der Vergütung

(1) Vergütungsberechtigt im Sinne des § 25b ist der Betrieb, der das Gasöl verwendet hat. Als vom Vergütungsberechtigten verwendet gilt ab dem 1. Januar 2005 auch das Gasöl, das ein in § 25c Nr. 3 genannter Betrieb im Betrieb des Vergütungsberechtigten für begünstigte Arbeiten verbraucht hat.

(2) Vergütet wird je 1 000 Liter Gasöl die nach dem jeweiligen Steuersatz des § 2 Abs. 1 Nr. 4 entrichtete Steuer abzüglich eines Betrages von 255,60 Euro. Dabei gilt der nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b geltende Steuersatz als entrichtet. Für Verbräuche ab dem 1. Januar 2005 erfolgt die Vergütung unter Abzug eines Selbstbehalts von 350 Euro und nur bis zu einer Höchstmenge von 10 000 Litern je Kalenderjahr und vergütungsberechtigtem Betrieb. Eine Vergütung wird nicht gewährt, wenn die zu vergütende Steuer weniger als 50 Euro je Kalenderjahr beträgt.“

Artikel 2

Änderung der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung

§ 47a der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung vom 15. September 1993 (BGBl. I S. 1602), die zuletzt durch Artikel … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird nach dem Komma das Wort „und“ gestrichen.

   b) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende gestrichen und nach dem Wort „(Völkermeldung)“ das Wort „und“ angefügt.

   c) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

      „4. Bescheinigungen nach Absatz 6 über das im Vergütungsabschnitt von Betrieben im Sinne des § 25c Nr. 3 des Gesetzes verbrauchte Gasöl.“

2. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 25c Nr. 3 des Gesetzes“ durch die Angabe „§ 25c Nr. 3 und 4 des Gesetzes“ ersetzt.

3. Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

   „(6) Für Arbeiten, die ein in § 25c Nr. 3 des Gesetzes genannter Betrieb im Betrieb des Begünstigten ausgeführt hat, hat sich der Begünstigte Bescheinigungen ausstellen zu lassen, welche seine Anschrift, die des ausführenden Betriebes, das Datum sowie Art und Umfang der ausgeführten Arbeiten, die hierfür verbrauchte Gasölmenge und den hierfür zu zahlenden Geldbetrag enthalten.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989)

§ 66 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 66
Besondere Bestimmungen für die Jahre 2005 bis 2008

(1) Der nach § 37 Abs. 2 ermittelte Bundeszuschuss verringert sich im Jahr 2005 um 82 Millionen Euro, im Jahr 2006 um 84 Millionen Euro, im Jahr 2007 um 87 Millionen Euro und im Jahr 2008 um 91 Millionen Euro (Minderungsbetrag). Sobald nach der Entwicklung der Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Personen absehbar ist, dass die Zahlungen des Bundes nach § 37 Abs. 2 an den Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen zur Deckung der Ausgaben, für die sie bestimmt sind, nicht ausreichen, erhebt der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen bei den landwirtschaftlichen Krankenkassen eine Umlage zum Ausgleich des Minderungsbetrages nach den Anteilen der Beitragseinnahmen einer jeden landwirtschaftlichen Krankenkasse an der Summe der Beitragseinnahmen aller landwirtschaftlichen Krankenkassen im jeweiligen Vorjahr. Die Mittel aus der Umlage treten bei der Finanzierung der Ausgaben der landwirtschaftlichen Krankenkassen an die Stelle der Zuschüsse des Bundes. Das Nähere zum Verfahren regelt der Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen in der Satzung.

(2) Die Umlage nach Absatz 1 Satz 2 gilt als Ausgabe im Sinne des § 38 Satz 1.“

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung können auf Grund der Ermächtigungen des Mineralölsteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Der Bundeshaushalt 2005 ist davon geprägt, dass sich die beginnende wirtschaftliche Erholung erst mit zeitlicher Verzögerung im Haushalt niederschlägt. Arbeitsmarktausgaben und Steuereinnahmen laufen der Konjunktur nach: Die aktuelle Steuerschätzung führt zu deutlichen Mehrbelastungen gegenüber der bisherigen Finanzplanung, die Arbeitsmarktausgaben bewegen sich auf hohem Niveau. Der Abbau von Subventionen und Vergünstigungen hat aufgrund der Beschlüsse im Vermittlungsausschuss im letzten Winter bisher nicht das erforderliche Volumen erreicht.

Trotz dieser Ausgangssituation hält der Bundeshaushalt 2005 die Grenzen des Artikels 115 Grundgesetz ein. Die Nettokreditaufnahme liegt mit 22 Mrd. Euro unterhalb der Summe der veranschlagten Investitionen.

Es ist daher erforderlich, im Bereich der Landwirtschaft, der im laufenden Jahr von Subventionsabbaumaßnahmen weitgehend verschont wurde, mit dem Subventionsabbau beim Agrardiesel und der Reduzierung der Defizitdeckung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung zwei Maßnahmen umzusetzen, die vergleichbar bereits 2003 vom Deutschen Bundestag beschlossen waren.

Die einzelnen Artikel des Gesetzes führen zu den folgenden Entlastungen für den Bund:

	Entlastung – in Mio. Euro –			
	2005	**2006**	**2007**	**2008**
Artikel 1 und 2 Reduzierung der Vergütung der Mineralölsteuer für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff davon:	**0**	**287**	**287**	**287**
– Begrenzung der vergütungsfähigen Gasölmenge je land- und forstwirtschaftlichem Betrieb auf 10 000 Liter/Jahr	0	162	162	162
– Einführung eines Selbstbehalts von 350 Euro	0	125	125	125
Artikel 3 Reduzierung des Bundeszuschusses zur Krankenversicherung der Landwirte	**82**	**84**	**87**	**91**

Für Länder und Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 25c)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund einer Rechtsänderung im Bewertungsgesetz.

Zu den Buchstaben b und c

Die in § 25c Nr. 3 genannten Betriebe (z. B. Lohnunternehmen) gehören nur noch bis zum 31. Dezember 2004 zu den begünstigten Betrieben im Sinne des § 25b und können daher letztmalig für das Kalenderjahr 2004 einen Vergütungsantrag stellen. Ab dem 1. Januar 2005 können sie nur noch indirekt in den Genuss der Begünstigung kommen, indem sie die von ihnen verbrauchten Gasölmengen den (begünstigten) Betrieben in Rechnung stellen, für die sie tätig gewesen sind. Diese können nämlich die Verbräuche z. B. beauftragter Lohnunternehmen bis zur Höchstmenge von 10 000 Litern als eigene Verbräuche geltend machen (siehe Nummer 2).

Der Ausschluss der in § 25c Nr. 3 genannten Betriebe aus dem Kreis der Begünstigten ist unumgänglich. Der andernfalls erforderliche Abgleich der Vergütungsanträge z. B. der Lohnunternehmen mit denen ihrer (potentiellen) Auftraggeber würde einen unvertretbar hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

Zu Nummer 2 (§ 25d)

Durch Absatz 1 (neu) wird sichergestellt, dass Vergütungsberechtigte bis zur Grenze von insgesamt 10 000 Litern nicht nur für selbst verbrauchtes Gasöl, sondern auch für das in ihren Betrieben von Betrieben i. S. d. § 25c Nr. 3 (z. B. Lohnunternehmen) verbrauchte Gasöl die Vergütung erhalten können.

Zum Abbau der Mineralölsteuerbegünstigung für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff wird durch Absatz 2 (neu) zunächst ein Selbstbehalt von 350 Euro eingeführt. Die Bagatellgrenze von 50 Euro bleibt auch für Verbräuche ab dem 1. Januar 2005 erhalten.

Zusätzlich wird bei der Vergütung der Mineralölsteuer für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff die vergütungsfähige Gasölmenge je Betrieb auf jährlich 10 000 Liter begrenzt.

Maßgebend für diesen Weg ist die Überlegung, dass die betroffenen größeren Betriebe wegen ihres Produktionskostenvorteils noch am ehesten in der Lage sind, die finanziellen Auswirkungen einer zusätzlichen Einsparung zu tragen. Insofern entspricht es einer ausgewogenen Lastenverteilung, wenn die Einsparung nicht durch eine globale Kürzung der Agrardieselerstattung, sondern durch die Einführung eines Selbstbehalts kombiniert mit einer Obergrenze erbracht wird.

Zu Artikel 2 (§ 47a Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Absatz 2 Satz 4)

Da gemäß § 25d Abs. 1 Satz 2 MinöStG (neu) auch das Gasöl als von dem antragstellenden Betrieb verwendet gilt, das z. B. ein Lohnunternehmen im Auftrag des antragstellenden Betriebes verwendet hat, sind dem Antrag Nachweise über das von solchen Auftragnehmern verbrauchte Gasöl beizufügen (Nummer 4 neu).

Im Übrigen handelt es sich um aus der Anfügung der neuen Nummer 4 folgende redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 2 (Absatz 5)

Redaktionelle Folgeänderung von Artikel 1 Nummer 1.

Zu Nummer 3 (Absatz 6)

Hier werden die in Absatz 2 Satz 4 Nr. 4 (neu) genannten Nachweise näher beschrieben.

Das in der alten Fassung des Absatzes 6 geregelte Teilvergütungsverfahren entfällt, da durch die vorliegende Änderung des § 25d Abs. 2 MinöStG die vergütungsfähige Gasölmenge je Betrieb auf jährlich 10 000 Liter begrenzt wird. Das Teilvergütungsverfahren, das einen jährlichen vergütungsfähigen Verbrauch von mindestens 12 000 Litern voraussetzt, hat somit seine Grundlage verloren und seine Regelung in der Verordnung ist zu streichen.

Zu Artikel 3 (§ 66 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

In der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung (LKV) übernimmt der Bund bisher alle Leistungsausgaben der Altenteiler, soweit diese die Einnahmen aus Beiträgen der Altenteiler übersteigen. Die aktiven Mitglieder der LKV leisten hierzu bisher einen Solidarbeitrag lediglich durch die Übernahme der Verwaltungskosten für die Krankenversicherung der Altenteiler. Ab 2005 soll dieser Solidarbeitrag der aktiven Landwirte, beginnend mit einem Anteil von zunächst 82 Mio. Euro (2005), bis 2008 auf 91 Mio. Euro angemessen erhöht werden. Gemessen an der Belastung der aktiven Mitglieder in der allgemeinen Krankenversicherung ist diese Mehrbelastung der Landwirte sozialpolitisch vertretbar. Sie wird außerdem durch Einsparungen infolge des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) abgefedert. Schließlich bestehen für die Selbstverwaltungsorgane der landwirtschaftlichen Krankenkassen (LKK) Spielräume, durch eine Verringerung der Betriebsmittel unzumutbare Beitragsmehrbelastungen zu vermeiden.

Mit dieser Erhöhung des Solidarbeitrages der aktiven Mitglieder in der LKV bleibt die bei Einführung der LKV im Jahre 1972 geschaffene Finanzierungsstruktur erhalten. Allerdings ist das bei den Leistungsaufwendungen für die Altenteiler in der LKV entstehende Defizit nicht allein eine durch den Bund zu tragende Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft.

Zu Absatz 1

Durch eine Verringerung der Bundeszuschüsse in den Jahren 2005 bis 2008 wird den aktiven Mitgliedern eine Anhebung ihres Solidarbeitrags zur Finanzierung der Krankenversicherung der Altenteiler abverlangt, der zu einem erheblichen Teil durch Einsparungen als Folge des GMG aufgebracht werden kann. Darüber hinaus bestehen für die Selbstverwaltung Spielräume, durch eine Verringerung der Betriebsmittel die Folgen dieser Anhebung des Solidarbeitrags der aktiven Mitglieder weiter abzumildern. Mit der zeitlich befristeten Änderung wird vermieden, dauerhaft in die Finanzierungsregelung der LKV einzugreifen. Damit bleibt der Spielraum erhalten, bei den in den kommenden Jahren zu treffenden Entscheidungen über die künftige Finanzierung der solidarischen Krankenversicherung auch die Finanzierung der LKV auf den Prüfstand zu stellen.

Damit die Absenkung der Bundeszuschüsse innerhalb der Landwirtschaft solidarisch aufgebracht wird, richten sich die Anteile der einzelnen LKK an dem Minderungsbetrag nach der Leistungsfähigkeit ihrer Versichertengemeinschaften, die grundsätzlich Ausdruck in der Höhe und dem Anteil der Beitragseinnahmen an der Summe der Beitragseinnahmen aller LKK findet. Auf diese Weise werden regionale Unterschiede in der Belastung durch die Absenkung der Bundesmittel vermieden. Die eher technischen Fragen der Durchführung dieses Ausgleichs der Bundesmittelkürzung innerhalb der LKV bedürfen keiner gesetzlichen Regelung; daher wird bestimmt, dass in die Satzung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechende Regelungen aufzunehmen sind.

Bestimmungsgrößen für die Beitragsmehrbelastung der aktiven Mitglieder der LKV in den Jahren 2005 bis 2008 sind auf der einen Seite die aufzufangende Absenkung der Bundeszuschüsse und auf der anderen Seite die Kompensation durch die zu erwartenden Einsparungen durch das GMG. Hinzu kommt ggf. eine Verringerung der Betriebsmittel als eine weitere Möglichkeit zur Abmilderung der Mehrbelastungen. Die Umsetzung innerhalb der jeweiligen Solidargemeinschaft obliegt den Entscheidungen der Selbstverwaltung. Es kann dabei auch im Interesse der Beitragszahler liegen, den Vermögensabbau nicht in einem Zug vorzunehmen, sondern auf mehrere Jahre zu erstrecken.

Zu Absatz 2

Es wird klargestellt, dass die Verringerung der Bundesmittel von den aktiven Mitgliedern aufzufangen ist.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten Teile der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung zu vermeiden und in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333